

Die Zulassung erfolgte nach einer provisorischen Zulassungsordnung<sup>17</sup> für bestimmte Gerichte. Zur Anwaltschaft konnte damals nur zugelassen werden, wer den Anforderungen des § 2 GVG entsprach. Für die Zulassung bei einem Oberlandesgericht war »die Erfordernis einer höheren Qualifikation und Begabung des Bewerbers für die rechtsanwaltliche Tätigkeit in Betracht zu ziehen«. Die Zulassung erfolgte für die Amts- und Landgerichte durch die Präsidenten der Provinzen und Länder und für die Oberlandesgerichte durch den Chef der Justizverwaltung. Neue Zulassungen erfolgen nicht mehr, seitdem die Kollegien der Rechtsanwälte gebildet worden sind. Das gleiche gilt für die Übertragung des Notariats an einen freien Rechtsanwalt (-> Erl. 3 1 3) zu Art. 126).

b) Das Kollegium ist ein Zusammenschluß von Rechtsanwälten, der in jedem der 14 Bezirke (-> Erl. 3 zu Art. 109) besteht<sup>18</sup>. Das Kollegium ist juristische Person. Mitglied des Kollegiums kann werden, wer eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzt (-> Erl. zu Art. 129). Es können in das Kollegium auch Personen ohne abgeschlossene juristische Ausbildung aufgenommen werden, die aber Erfahrungen aus praktischer juristischer Tätigkeit besitzen (zum Beispiel Rechtsbeistände). Eine besondere Zulassung durch die Justizverwaltung gibt es nicht mehr. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlungen oder den Vorstand des Kollegiums ist die Beschwerde an den Minister der Justiz zulässig.

Mitglieder können sowohl bereits zugelassene Anwälte als auch solche werden, die noch nicht zur freien Anwaltschaft zugelassen waren. Diese erwerben mit der Aufnahme in das Kollegium die Zulassung als Rechtsanwalt.

Einen rechtlichen Zwang zum Beitritt zum Kollegium gibt es nicht. Indessen dürfen nur Mitglieder des Kollegiums zur Pflichtverteidigung (§76 StPO) und als Armenanwalt in Zivilprozessen (§115 ZPO) bestellt werden. Volkseigene Betriebe und staatliche Institutionen dürfen in allen Rechtsangelegenheiten, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfordern, nur Mitglieder eines Kollegiums beauftragen. Die Einkünfte der Mitglieder der Kollegien werden wie die Einkünfte von Lohn- und Gehaltsempfängern, also nicht nach der wesentlich ungünstigeren Einkommensteuertabelle (-> Erl. 1 b zu Art. 29) versteuert. Schon die wirtschaftliche Besserstellung veranlaßt viele Anwälte, dem Kollegium beizutreten. Dazu kommt der allgemeine politische Druck<sup>19</sup>.

Mit dem Eintritt in das Kollegium muß der Rechtsanwalt das Notariat aufgeben.

17 z. B. GBl. Sachsen-Anhalt 1948, I, S. 11

18 Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte mit Anlage, Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. 5. 1953 (GBl. S. 725)

19 Rosenthal, Die Justiz in der Sowjetzone, Bonner Bericht, 1962, S. 97